



Entlastung/Décharge – und alles wird gut?

Anlässlich der Generalversammlung einer AG wird oft ohne gross zu diskutieren Entlastung für den Verwaltungsrat und die Organe erteilt. Die Entlastung gewährt allerdings nur bedingt Schutz.

■ **Von Nicolas Facincani und Dr. Reto Sutter, Rechtsanwälte**

Mit dem Déchargebeschluss verzichtet die Gesellschaft darauf, Verantwortlichkeitsansprüche gegen Organe geltend zu machen. Das Bundesgericht umschreibt die Entlastung als «Erklärung, dass gegen die entlasteten Organe aus deren Geschäftsführung während einer bestimmten Geschäftsperiode keine Forderungen geltend gemacht werden.»

Décharge zu erteilen liegt einzig in der Kompetenz der Generalversammlung, welche nicht auf ein anderes Organ übertragen werden kann.

Wirkung der Décharge

Der Déchargebeschluss ist eine negative Schuldanererkennung. Die Aktionäre äussern sich bindend dahin gehend, dass gegen die aktienrechtlich verantwortlichen Organe für eine bestimmte Zeitspanne (in der Regel das Geschäftsjahr) keine Forderung der Gesellschaft wegen mangelhafter Geschäftsführung entstanden ist. Sie verzichten also auf Geltendmachung aktienrechtlicher Verantwortlichkeitsansprüche. Die Décharge führt allerdings nicht zum materiellen Untergang der Ansprüche, sondern bewirkt lediglich eine den Organen zustehende Einrede in einem Prozess.

Sachliche Tragweite

Inhaltlich erfasst die Décharge nur Vorkommnisse, die der Generalversammlung bekannt waren.

Der Beschluss zur Décharge wird entweder als eine allgemeine Déchargeerklärung oder als spezielle Entlastung für einzelne Geschäftsvorfälle ausgestaltet; je nachdem ist die Wirkung unterschiedlich.

Meistens ist der Gegenstand des Déchargebeschlusses der allgemeine Geschäftsgang

während einer bestimmten Zeitperiode (Geschäftsjahr). Dieser allgemeine Déchargebeschluss bezieht sich ganz allgemein auf die bekannten Geschäftsvorgänge in diesem Zeitraum. Ausgangspunkt ist die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Hinzu kommen sämtliche weiteren Mitteilungen an die Generalversammlung sowie alle Tatsachen, die ausserhalb der Generalversammlung den Aktionären zur Kenntnis gebracht wurden.

Neben der allgemeinen Décharge kann auch ein Beschluss gefasst werden, der sich «nur» auf einen bestimmten Geschäftsvorfall bezieht.

Es können natürlich auch bestimmte Geschäftsvorfälle von der Déchargeerklärung ausgenommen werden.

Bei alledem ist der Déchargebeschluss ein «gesellschaftsinterner» Rechtsakt und entwickelt damit nur Wirkungen gegenüber der Gesellschaft und gegenüber denjenigen Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt haben oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben. Keine Wirkung kann der Déchargebeschluss gegenüber aussenstehenden Personen entfalten.

Aktionäre, die der Entlastung nicht zugestimmt haben, können innerhalb von sechs Monaten Klage erheben.

Durch die Zustimmung zur Entlastung verzichtet der Aktionär zudem nur auf die Geltendmachung des Schadens der Gesellschaft. Somit bleibt das Recht der Aktionäre zur Geltendmachung des unmittelbaren Schadens vom Entlastungsbeschluss unberührt. Sodann entfaltet die Décharge-Erteilung in einem Konkurs der Gesellschaft keine Wirkung.

Persönliche Tragweite der Décharge

Die Entlastung kann nicht nur gegenüber dem Verwaltungsrat erteilt werden, sondern auch gegenüber der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle und faktischen Organen.

Selbst die Einschränkung auf nur einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist möglich, soweit die Einschränkung nicht missbräuchlich erfolgt.

Zeitliche Aspekte der Décharge

In zeitlicher Hinsicht erfasst die Entlastungswirkung eines Déchargebeschlusses in der Regel die Geschäftstätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres, für das Rechnung gelegt und um Décharge ersucht wurde.

Wird ein Entlastungsbeschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr gefasst, so sind von diesem auch Vorfälle aus früheren Jahren erfasst, von denen die Generalversammlung seit Erteilung der letzten Décharge Kenntnis erlangt hat.

Formelle Aspekte des Entlastungsbeschlusses

Um wirksam zu sein, muss der entsprechende Beschluss der Generalversammlung ordnungsgemäss zustande kommen. Das heisst, es sind die entsprechenden Quoren zu beachten und der Antrag ist ordnungsgemäss zu traktandieren.

AUTOREN



Nicolas Facincani, lic. iur., LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Er ist als Rechtsanwalt tätig und berät Unternehmen und Private vorwiegend in wirtschaftsrechtlichen Belangen.



Reto Suter, Dr. iur., LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Er ist Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte. Er berät Unternehmen und Private vorwiegend in wirtschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten.